

Vorlage Nr. I/236/2014
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Stellungnahme des Magistrats zur Aufnahme der geplanten Schuldenbremse in die Landesverfassung

A Problem

Nach der Einigung über die staatliche Schuldenbremse wird seit Beginn des Jahres im Land Bremen die Frage erörtert, ob und in welcher Form diese auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu übertragen ist. Zu diesem Zweck hat u. a. die Bremische Bürgerschaft einen nicht ständigen Ausschuss nach Art. 125 der Landesverfassung gebildet. Mit einer etwaigen Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung wäre die Freie Hansestadt Bremen das erste Bundesland, das eine solche Regelung für die kommunale Ebene verankern würde.

Anlässlich der Befassung mit der Aufnahme der geplanten Schuldenbremse in die Landesverfassung und möglichen Auswirkungen auf die Kommunen des Landes Bremen hat sich der Magistrat in seiner Sitzung am 4. Juni 2014 darauf verständigt, ein Gutachten zu der Thematik einzuholen (vgl. Protokoll Nr. 481). Mit der fachlichen Begleitung wurden die Staatsräte a. D. Prof. Dr. Dannemann und Dr. Färber beauftragt.

Es empfiehlt sich, auf Grundlage des Gutachtens eine Position des Magistrats zu formulieren.

B Lösung

Das Gutachten „Aufnahme der geplanten Schuldengrenze in die Landesverfassung - Konsequenzen und Empfehlungen für Bremerhaven -“ ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die wesentlichen Schlussfolgerungen, die in dem Gutachten hervorgehoben werden, können wie folgt zitiert werden:

- Das Konnexitätsprinzip muss strikt formuliert werden. Bremerhaven muss von einem „vollständigen finanziellen Ausgleich“ bei neu übertragenen Aufgaben ausgehen können.
- Das Land muss aufzeigen, wie der Konsolidierungspfad bis 2020 weitergehen wird und welche Konsequenzen damit verbunden sind, insbesondere für die Primärausgaben der beiden Kommunen.
- Übertragung einer möglichen Altschuldenentlastung des Landes auf die beiden Gemeinden Bremen und Bremerhaven, Gleiches muss für mögliche Entlastungen bzw. Verbesserungen des Landes im Rahmen der Verhandlungen zur Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen gelten.
- Klare Auslegungen der in den Gesetzesänderungen vorgesehenen Formulierungen „aufgabenadäquate Finanzausstattung“, „finanzielle Leistungsfähigkeit“, „finanzieller Ausgleich“ und „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“, ggfs. über externe Begutachtung.

Dem Magistrat wird im Zuge der geplanten Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung empfohlen, diese Positionen gegenüber dem Senat der Freien Hansestadt Bremen zum Ausdruck zu bringen.

C Alternativen

-

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Aus der Vorlage ergeben sich keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechterrelevanten Auswirkungen.

E Beteiligung / Abstimmung

-

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt das Gutachten "Aufnahme der geplanten Schuldenbremse in die Landesverfassung - Konsequenzen und Empfehlungen für Bremerhaven -" zur Kenntnis.

Zu der beabsichtigten Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung vertritt der Magistrat folgende Positionen:

- Das Konnexitätsprinzip muss strikt formuliert werden. Bremerhaven muss von einem „vollständigen finanziellen Ausgleich“ bei neu übertragenen Aufgaben ausgehen können.
- Das Land muss aufzeigen, wie der Konsolidierungspfad bis 2020 weitergehen wird und welche Konsequenzen damit verbunden sind, insbesondere für die Primärausgaben der beiden Kommunen.
- Übertragung einer – von einer Kompensationslösung unabhängigen – möglichen Altschuldenentlastung des Landes auf die beiden Gemeinden Bremen und Bremerhaven, Gleiches muss für mögliche Entlastungen bzw. Verbesserungen des Landes im Rahmen der Verhandlungen zur Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen gelten.
- Klare Auslegungen der in den Gesetzesänderungen vorgesehenen Formulierungen „aufgabenadäquate Finanzausstattung“, „finanzielle Leistungsfähigkeit“, „finanzieller Ausgleich“ und „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“, ggfs. über externe Begutachtung.

Oberbürgermeister Grantz und Bürgermeister Teiser werden gebeten, diese Positionen gegenüber der Bremischen Bürgerschaft und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen zum Ausdruck zu bringen.

Grantz
Oberbürgermeister

Teiser
Bürgermeister

Anlage: Gutachten "Aufnahme der geplanten Schuldenbremse in die Landesverfassung - Konsequenzen und Empfehlungen für Bremerhaven -"